



STATUTEN

beschlossen von der Generalversammlung am 26.06.2024

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Journalisten Club“. Die Kurzbezeichnung lautet ÖJC. Die nachfolgenden Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Der ÖJC ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Zusammenschluss von Journalisten und im Medienwesen journalistisch tätigen Personen. Die Bildung von parteipolitischen Gruppen (Fraktionen) innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
3. Der Sitz des Vereines ist Wien. Er erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
4. Zur Koordination der Tätigkeit können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
5. Der Allgemeine Gerichtsstand ist Wien. Für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins gilt österreichisches Recht.
6. Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen zumindest in dem vom Gesetzgeber geforderten Rahmen sowie auf der Internetseite des ÖJC.

§ 2 Vereinszweck

1. Der ÖJC als Forum für Journalisten vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er sieht sich als Plattform für erfolgreiches Netzwerken seiner Mitglieder unter Wahrung des österreichischen Journalistenkodex.
2. Der Verein orientiert sich an den Idealen einer demokratischen Gesellschaft mit deren journalistischen Zielen. Er setzt sich für Grund- und Freiheitsrechte sowie die Pressefreiheit und die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses ein.
3. Er engagiert sich auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung im Erhalt und in der Stärkung eines unabhängigen Journalismus. Der Verein fördert deshalb den österreichischen Journalismus sowie die journalistische Aus- und Weiterbildung. Dazu kann er eine eigene Journalismus- und Medienakademie betreiben.
4. Er setzt sich für die Wahrung der journalistischen Ethik und der Umsetzung des Österreichischen Journalistenkodex ein, pflegt internationale Kontakte mit Presse- und Journalistenvereinigungen und dient als Plattform für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie erweiterte Tätigkeiten gem. Abs. 4 erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Informationsveranstaltungen
 - Vorträge und Versammlungen aller Art
 - die Herausgabe von Publikationen aller Art
 - die Vergabe von Journalistenpreisen
 - die Abhaltung von Seminaren, Kursen und Lehrveranstaltungen aller Art
 - Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Pressefreiheit und Wahrung des Redaktionsgeheimnisses
 - Kontaktpflege zu sowie die Übermittlung von Gesetzesinitiativen und Stellungnahmen an politisch Verantwortliche und gesetzgebende Körperschaften
 - die Wahrnehmung standespolitischer Aufgaben
 - Maßnahmen zur journalistischen Jugendarbeit
 - Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über Fragen zu Journalismus und dessen Berufsbild
 - Studienreisen im In- und Ausland
 - Netzwerken und Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche
3. Als materielle Mittel dienen:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Erträge aus Inseraten in Publikationen
 - Spenden und Subventionen
 - Erlöse aus erbrachten Leistungen für einzelne Mitglieder, vereinsfremde Personen und Institutionen
 - Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen
 - Beteiligung an Unternehmungen und Institutionen aller Art
 - Handel mit Waren aller Art
 - Vermittlung von Geschäften aller Art

4. Erweiterte Tätigkeiten des Vereines

Der ÖJC setzt zur Erreichung des Vereinszwecks unterschiedliche Maßnahmen, unter anderem

- Betreuung der Mitglieder und damit zusammenhängende Serviceleistungen
- Betrieb eines Clublokals
- Vergabe von Presseausweisen
- die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Journalisten und im Medienwesen tätigen Personen dienen
- Kooperationsabkommen mit juristischen Personen zu journalistischen Themen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder. Ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder können nur physische Personen (Einzelpersonen) sein.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die journalistische, programmgestaltende oder inhaltliche Medientätigkeiten kontinuierlich ausüben und dies regelmäßig belegen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die zwar keine Medienmitarbeiter, aber an den Aktivitäten des ÖJC interessiert sind.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen. Juristische Personen bei fördernden Mitgliedern werden durch ihren gesetzlichen bzw. statutarischen Bevollmächtigten vertreten.
5. Jugendmitglieder sind Schüler und Studenten zwischen dem 14. und maximal 25. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft befristet für jeweils ein Schul- bzw. Studienjahr gilt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag um ein weiteres Schul- bzw. Studienjahr möglich.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in außerordentlicher Weise für die Belange des ÖJC einsetzen oder eingesetzt haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen beantragen, die den Anforderungen der Statuten entsprechen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird mittels E-Mail oder Brief mitgeteilt und ist damit rechtswirksam. Über die Aufnahme ist längstens binnen vier Wochen nach dem Eingang des Antrags zu entscheiden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung übermitteln, der in der Generalversammlung darüber berichten muss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Ein Austritt ist während des laufenden Jahres zum 31.12. dieses Kalenderjahres mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes möglich. Das

entsprechende Schreiben muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres am Vereinssitz eingelangt sein. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist der Austritt – aufgrund der dreimonatigen Kündigungsfrist – erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. Die Pflicht zur Zahlung einer allfällig offenen Forderung bleibt davon unberührt.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre im Rückstand ist.
4. Die Streichung wird mit Jahresende wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, des Statutes, des journalistischen Ehrenkodex und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen Schädigung des Vereinsinteresses mit sofortiger Wirkung verfügt werden und ist diesem mittels vom Präsidenten unterfertigter oder digital signierter E-Mail-Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Schlichtungsstelle, im Folgenden Schiedsgericht genannt, erheben. Bis zur Entscheidung durch dieses Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Mitglieder können Vorschläge zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an den Vorstand richten, der darüber in der Generalversammlung berichten muss.
7. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge. Offene Mitgliedsbeiträge sind sofort zu bezahlen.
8. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erlöschen auch allfällige Funktionen im Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen, sofern sie vollständig Ihren Mitgliederpflichten nachgekommen sind. Den ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen in Entsprechung der Statuten das Antragsrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Aktives und passives Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Jugendmitgliedern steht das aktive Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, den Ehrenkodex, die Ethikregeln

und sonstige Regulative des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die gegen das Ansehen und die Regeln des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder können einen Presseausweis bei Nachweis der journalistischen Tätigkeit erhalten. Der Ausweis gilt im ausgestellten Kalenderjahr.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem ÖJC eine gültige E-Mailadresse und Postanschrift bekannt zu geben, mit denen rechtlich bindende Korrespondenzen zwischen dem ÖJC und seinen Mitgliedern geführt werden. Ebenso zählt es zu den Mitgliederpflichten, allfällige Änderungen des Namens, des Titels, der E-Mailadresse, Postanschrift und der journalistischen Tätigkeit dem ÖJC innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Jedes ÖJC-Mitglied bekommt einen Zugang zum Mitgliederbereich auf der Internetseite des ÖJC, wo Mitgliederinformationen publiziert und Datenänderungen durchgeführt werden können.
5. Die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr für ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind auf der Internetseite des ÖJC zu veröffentlichen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfung, das Generalsekretariat und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie ist das oberste Organ des Vereines.
2. Jährlich ist eine Generalversammlung abzuhalten, in der jedenfalls über die Vereinsaktivitäten und die Finanzgebarung des vergangenen Kalenderjahres zu berichten und der Vorstand und die Rechnungsprüfer zu entlasten sind. Darüberhinausgehend sind spätestens alle fünf Jahre bei der Generalversammlung der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie der Vorsitzende und die beiden Beisitzer des Schiedsgerichts neu zu wählen. Generalversammlungen sind grundsätzlich als Präsenz-, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichts oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages

stattzufinden. Ein Antrag ist an den Vereinssitz zu richten.

4. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des ÖJC und als E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Mitglieder berechtigt, die am Tag der Generalversammlung ihren Mitgliederpflichten nachgekommen sind und Ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vorher angemeldet haben.
5. Anträge, die Gegenstände betreffen, die nicht auf der Tagesordnung und nicht Verfahrensanträge bzw. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens fünf Kalendertage vor der Tagung der Generalversammlung nachweislich an den Vereinssitz übermittelt wurden. Zu Beginn der Generalversammlung kann der Vorsitzende zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen oder Punkte von der Tagesordnung nehmen, sofern diese nicht den Einberufungsgrund betreffen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur festgesetzten Uhrzeit beschlussfähig.
7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Finanzreferent und bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Auf Wunsch werden einzelne Wortmeldungen protokolliert. Die Protokolle werden auf der Website des ÖJC veröffentlicht und auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes an dieses übermittelt.
9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer die Statuten sehen etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Über Antrag kann jedoch eine geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten hat in jedem Fall geheim und in getrennten Wahlgängen zu erfolgen, die Wahl aller weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer des Schiedsgerichts kann – sofern dies die Generalversammlung einstimmig beschließt – offen erfolgen.

11. Zu den Sitzungen der Generalversammlung kann der Vorsitzende Personen mit beratender Funktion beiziehen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer des Schiedsgerichts
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe § 9/3)
Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

§ 11 Vorstand

1. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er besteht zumindest aus Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent, Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Gesamtanzahl der bei der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder darf durch Kooptierungen nicht überschritten werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen am Tag der Generalversammlung allen Mitgliederpflichten nachgekommen sein.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein anderes Mitglied kooptieren. Jede Kooptierung muss einstimmig erfolgen, der Kooptierte muss am Tag der Kooptierung ein ordentliches, Jugend- oder Ehrenmitglied und überdies allen Mitgliederpflichten nachgekommen sein. Jede Kooptierung ist binnen 14 Tagen über eine Bekanntmachung über die Internetseite des ÖJC den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte und zur näheren Auslegung der Statuten kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wenn dieser verhindert ist durch den Finanzreferenten oder wenn auch dieser verhindert ist durch den Schriftführer schriftlich oder mündlich spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist auch eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Die

Sitzung kann als Präsenz-, audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abgehalten werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedenfalls ein zur Vorsitzführung gemäß § 11 Abs.5 befugtes Mitglied des Vorstandes befinden.
7. Der Vorsitz erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wenn dieser verhindert ist durch den Finanzreferenten oder wenn auch dieser verhindert ist durch den Schriftführer.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds oder Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion sofort wirksam. Erfolgt weder eine Kooptierung noch eine Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion wird der Rücktritt erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam. Bis zur nächsten Generalversammlung kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mittels einstimmigen Beschlusses mit der frei gewordenen Funktion betrauen. Bei Erlöschen der Funktion des Präsidenten ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit der Neuwahl des Präsidenten abzuhalten.
10. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Vorsitzende Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der Arbeitsweise und aller Aktivitäten des Vereines
- Erstellung eines Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

- Abschluss, Änderung oder Auflösung von Dienst- und Werkverträgen, Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten
- Beschluss über die Einbringung von Klagen und Rechtsmitteln
- Aufnahme von Krediten
- Zustimmung zur Veranlagung des Vereinsvermögens
- Zustimmung zur Beteiligung an juristischen Personen und/oder Gründung von juristischen Personen, Beitritt zu anderen Vereinen und Bildung von Interessensgemeinschaften und/oder Fachausschüssen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Beteiligungen
- Erwerb oder Veräußerung von Anlagevermögen
- Festlegung von Richtlinien zur Ausgabe und Verwendung von Presseausweisen
- Festlegung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsfunktionäre
- Beauftragung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin und/oder einer Geschäftsführung
- Erlassung einer Geschäftsordnung

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Besondere Aufgaben:
 - Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand
 - Berechtigung, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - Führung der Vereinsgeschäfte
 - Koordination der gesamten Vereinstätigkeit
 - alleinige Zeichnungsberechtigung für die laufende Geschäftsgebarung im Rahmen des beschlossenen Voranschlags
 - gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem Vizepräsidenten, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus verpflichtet wird
 - gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem Finanzreferenten, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus finanziell verpflichtet wird
 - Betrauung von Vereinsmitgliedern mit speziellen Aufgaben
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung von statutengemäßen Gremien verantwortlich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer üben ihre Funktion zum Wohl des Vereines unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und/oder sonstiger für den Verein getätigter Barauslagen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich im Sinne des Vereinwohls auszuüben. Allfällige Interessenskollisionen und Regeltreuebedenken (Compliance) aufgrund deren beruflichen und/oder privaten Tätigkeiten und der Vorstandstätigkeit im ÖJC sind unverzüglich dem Vorstand offenzulegen. Dies gilt auch sinngemäß für Arbeitnehmer, Rechnungsprüfer, Vorsitzende des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter sowie Honorarempfänger des ÖJC. Sollten ständige Arbeitnehmer des Vereins ein Verwandtschaft- oder sonstigen persönlichen Naheverhältnis (Lebensgefährte, Ehepartner, eingetragener Partner) zu Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern haben, ist dieses dem Vorstand gegenüber offenzulegen und ein Arbeitsverhältnis mit dem ÖJC ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich.
7. Alle Vorstandsmitglieder, Generalsekretäre, Mitglieder des Schiedsgerichts, Rechnungsprüfer und Arbeitnehmer des Vereins sind über Ihre Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die Vereinsdaten (Berufs-, Geschäfts- und Redaktionsgeheimnis) und der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung schriftlich zu informieren und schriftlich zur Einhaltung zu verpflichten.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Sie dürfen keine weitere Organfunktion im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben eine Berichtspflicht gemäß Vereinsgesetz.
3. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des ÖJC sein.
4. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung möglich.
5. Scheidet einer oder beide Rechnungsprüfer während der Periode aus, so erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung deren Neuwahl. Scheiden beide gleichzeitig aus, ist bei der nächsten Generalversammlung die Neuwahl von Rechnungsprüfern durchzuführen und haben diese auch rückwirkend die Gebarung zu prüfen.

§ 15 Generalsekretariat/Geschäftsführung

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten mit der Geschäftsführung des Vereines eine Person beauftragen, die die Administration leitet und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Präsidenten verantwortlich ist. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, wird aber als Gast zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und ist Arbeitnehmer des ÖJC. Sie kann die Funktionsbezeichnung „Generalsekretär/Generalsekretärin“ führen.

§ 16 Schlichtungsstelle, im Folgenden Schiedsgericht genannt

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das können sowohl Streitigkeiten der Mitglieder untereinander als auch Differenzen mit und innerhalb des Vorstandes sein.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen: einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Vertreter der Streitteile. Sie müssen nicht Mitglieder des ÖJC sein. Jeder Streitteil muss innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts diesem ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft machen. Unterbleibt diese Namhaftmachung, so erlischt der Anspruch auf ein ordentliches Mitglied im Schiedsgericht.
3. Die Generalversammlung wählt zu Beginn jeder Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer des Schiedsgerichtes für die Dauer von fünf Jahren. Diese Personen müssen nicht dem Verein angehören.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung gegen die Entscheidung an die Generalversammlung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung möglich.
5. Die Sitzung des Schiedsgerichts findet grundsätzlich als Präsenzsitzung, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung statt.

§ 17 Haftung der Organe

Die persönliche Haftung der Organe beschränkt sich auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Organe schad- und klaglos zu halten, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.



§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zu dieser Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Ihnen steht das Stimmrecht zu.
3. Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen darf ausschließlich einem Zweck, der der Förderung der Vereinsziele dient, zur Verfügung gestellt werden. Das Vereinsvermögen darf nicht an die einzelnen Mitglieder verteilt werden.